



II - Stadtentwässerung

Anfrage der SPD vom 27.07.2021 zum Hochwasserschutz im Wipperfürther Stadtgebiet anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zur Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 27.07.2021 anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021 (siehe Anlage 1) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Der Stadtverwaltung sind keine technischen Optimierungspotenziale für den Bereich der Kanalnetzinfrastuktur bekannt, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beitragen. Folglich konnten ebensolche auch nicht umgesetzt werden. Im Vorgriff zum Starkregenrisikomanagement hat die Stadtverwaltung einen Entlastungskanal in der Untere / Lüdenscheider Straße errichtet (2021) und den oberflächigen Regenwasserabfluss im Bereich des Kölner-Tor-Platzes optimiert (2020). Nähere Informationen bzw. Hintergründe hierzu finden sich unter:

- TOP 1.9.2 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018.
- TOP 1.9.2 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2019.
- TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 03.09.2020.
- TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Klima-Umwelt-Natur-Ausschusses vom 25.08.2021.

Zu Frage 2: (Stellungnahme der Planungsabteilung) Die Beachtung des Hochwasserrisikos ist eine Aufgabe der Planungsträger auf allen Planungsebenen. Hochwasser an Flussläufen ist im Ursprung und in den Auswirkungen ein gemeindeübergreifendes Geschehen. Daher ist auch der Schutz vor Hochwasser zunächst gemeindeübergreifend zu leisten

und eine Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung. Das Raumordnungsrecht stellt hierfür wirksame Instrumente zur Verfügung. Daneben stehen die Instrumente des Wasserrechts. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Regelungen zur Bauleitplanung in (durch die Bezirksregierung) festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bzw. beinhaltet das Gebot der Erhaltung von Überschwemmungsgebieten in ihrer Funktion als Rückhalteflächen. Dies bedeutet, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen. Hierzu zählen auch bereits kleinere Vorhaben, die den Wasserabfluss erschweren, oder Barrieren für Treibgut darstellen (Beispiel: Festsetzungen für die Ohler Wiesen). Somit kann die Hansestadt Wipperfürth im Zuge ihrer Planungshoheit sowohl auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sowie auf der Ebene der Bebauungsplanung durch die bestehenden bauplanungsrechtlichen Instrumentarien ihren Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. In der bauleitplanerischen Abwägung ist der Hochwasserschutz als Belang zu berücksichtigen und die zuständigen übergeordneten Behörden zu beteiligen. Auch eine flächensparende Bauleitplanung leistet einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Es ist allgemein anerkannt, dass der natürliche Rückhalt von Niederschlagswasser Einfluss auf das Entstehen und das Ausmaß von Hochwasser hat. Mit der Versiegelung von Flächen geht demgegenüber immer auch ein Verlust an versickerungsfähigen Böden oder nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls Retentionsräumen einher. Daher ist das Maß des Versiegelungsgrades Gegenstand der Umweltprüfung und des Umweltberichts bei Bebauungsplänen.

Zu Frage 3: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die Wipperfürther Bürgerschaft wird mit Hochwassergefahrenkarten, bzw. Hochwasserrisikokarten über die entsprechenden Gefahren, Risiken und räumliche Ausdehnung von Hochwasserereignissen informiert. Dieses Kartenmaterial steht nebst ausführlichen Erläuterungen auf der Homepage der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann zur Verfügung. Die Gefahren- bzw. Risikokarten für Hochwasser mit einer mittleren Wiederholungszeit bildet die Basis des Hochwasserschutzes; dies entspricht einer Wiederholungszeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀). Die räumliche Ausdehnung für ein HQ₁₀₀ ist im Wipperfürther Stadtgebiet sehr begrenzt und es sind davon nur verhältnismäßig wenige Gebäude betroffen. Vor diesem Hintergrund wurde bislang kein Erfordernis gesehen, weiterführendes Informationsmaterial in Umlauf zu bringen. Inwiefern das vom Landesministerium zur Verfügung gestellte Kartenmaterial hinsichtlich der statistischen Wiederkehrhäufigkeit tatsächlich belastbar ist, kann seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden. Eine Maßnahme T08-05 wurde im Kommunalsteckbrief zum Hochwasserrisikomanagement für das Wipperfürther Stadtgebiet vom Dezember 2015 im Übrigen nicht aufgenommen. Über das Hochwasserrisikomanagement wurde der Bauausschuss unter TOP 1.9.7 in der Einladung zur Sitzung am 14.09.2016 sehr umfassend informiert.

- Zu Frage 4: (Stellungnahme der Stadtentwässerung / Untere Bauaufsichtsbehörde) Der Fachbereich II „Planen, Bauen und Umwelt“ der Wipperfürther Stadtverwaltung wurde in den vergangenen Jahren weder von der Bürgerschaft noch der kommunalen Wirtschaft auf das Thema „Hochwasserschutz“ angesprochen. Im Rahmen der abwassertechnischen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren wird jeder Bauherr auf die Thematik Rückstau- und Überflutungsschutz hingewiesen. Diese Hinweise sind jedoch nur im Rahmen des Starkregenrisikomanagements relevant. Des Weiteren wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, ob sich das geplante Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet befindet. Falls dies der Fall ist, wird die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises um entsprechende Stellungnahme zum Bauvorhaben gebeten.
- Zu Frage 5: (Stellungnahme des Bauhofes / Feuerwehr) Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Wetterprognosen, welche am 14.07.2021 zum Hochwasserereignis geführt haben, hatte der städtische Baubetriebshof bereits am 12.07. angefangen Sandsäcke aufzufüllen um sich auf das Hochwasserereignis bestmöglich vorzubereiten. Am Tag des Hochwassers standen ca. 1.000 gefüllte Sandsäcke zur Verfügung. Auch für die Zukunft beabsichtigt der Baubetriebshof, die Vorhaltung von Sandsäcken. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Sandsäcke trocken gelagert werden müssen damit sich nicht verfaulen oder an Reißfestigkeit verlieren. Daher bleiben die Lagerkapazitäten am Baubetriebshof auf ca. 1.000 Sandsäcke begrenzt. Der Ausbau bzw. die Verdichtung der Sirenen war bereits unabhängig vom Hochwasserereignis vorgesehen und wird planmäßig fortgesetzt.
- Zu Frage 6: (Stellungnahme der Tiefbauabteilung / Stadtentwässerung) Der Turnus der Sinkkastenreinigung wurde von zwei auf vier mal jährlich erhöht. Dies hat zu einer spürbaren Optimierung der Straßenentwässerung geführt. Ein Zusammenhang mit Hochwasserschutz ist jedoch nicht gegeben. Auch diese Maßnahme wirkt sich ausschließlich im Starkregenrisikomanagement aus. Allerdings ist hier das Optimierungspotential sehr überschaubar. Denn beim Starkregenrisikomanagement wird das Abflussverhalten an der Oberfläche im Mittelpunkt der Betrachtung gestellt; die vorhandene Kanalnetzinfrastruktur spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte TOP 1.9.2 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018. Im Rahmen der Abrechnungskontrolle werden vom beauftragten Reinigungsunternehmen Prüflisten geführt, worin straßenbezogen die Anzahl der Straßenabläufe eingetragen sind. In dieser Liste sind auch die Straßenabläufe zu dokumentieren, welche nicht gereinigt werden konnten, z.B. durch parkende Autos. In diesem Zusammenhang ist das Reinigungsunternehmen verpflichtet, jeden Straßenablauf bis zu drei mal anzufahren.
- Zu Frage 7: (Stellungnahme der Tiefbauabteilung / Stadtentwässerung) Die Stadtverwaltung hat zwischenzeitlich die Bestandsaufnahme für alle städtischen Bauwerke abgeschlossen, welche durch das Hochwasserereignis am 14.07.2021 beschädigt wurden. Zumindest gilt

dies bezogen auf die Verkehrsinfrastruktur und Brückenbauwerke. Allerdings ist nicht auszuschließen, oder sogar wahrscheinlich, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt Folgeschäden ergeben bzw. erst erkannt werden können. Über den aktuellen Sachstand der Bestandsaufnahme wird in der Sitzung des Bauausschusses unter TOP 1.9.4 gesondert berichtet. Für das städtische Kanalnetz gab es einen beschädigten Kanalabschnitt in der Ortslage Jörgensmühle, der zwischenzeitlich repariert wurde. Ob noch weitere Bereiche betroffen sind, lässt sich natürlich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Aktuell liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, wonach noch andere Bereiche betroffen sind; die Verwaltung geht jedoch nicht davon aus. Hinsichtlich der Handlungsnotwendigkeiten und der sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen wird ebenfalls auf TOP 1.9.4 verwiesen.

Zu Frage 8: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die im Wipperfürther Stadtgebiet befindlichen Wehranlagen liegen überwiegend in der Zuständigkeit der Wasserverbände (Agger- und Wupperverband) und dienen der Regulierung des Wasserregimes. Die übrigen Anlagen werden zu gewerblichen Zwecken genutzt wie beispielsweise für die Fa. Kerspe oder die Fa. Radium. Die Stadtverwaltung betreibt selbst keine Stauwehre; sie ist hierzu auch gesetzlich nicht befugt. Über Probleme, Schäden, oder sonstige Vorfälle an den eingangs genannten Wehranlagen liegen der Stadtverwaltung keine Erkenntnisse vor. Eine Ausnahme bildet der Mühlenteich nördlich der Ortslage Wasserfuhr. Hier wurde auf Nachfrage am 14.07 mitgeteilt, dass die größtmögliche Wassermenge aus der Hönnige über den sogenannten Beverblock in die Silber-, Neye- und Bevertalsperre abgeleitet wurde.

Zu Frage 9: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM) auf der kommunalen Arbeitsebene fand vorwiegend in 2012 und 2013 statt. Koordinierende Behörde hierbei war die Bezirksregierung Köln. Die Federführung in den Arbeitssitzungen lag in der Verantwortung der Wasserverbände. Die Zusammenarbeit mit dem Wupperverband war und ist stets sachlich und ergebnisorientiert, wie es unter Fachbehörden üblich ist. Eine Zusammenarbeit mit Wasserverbänden aus dem Märkischen Kreis hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben, da das Einzugsgebiet der Ruhr sich nicht auf das Wipperfürther Stadtgebiet erstreckt. Entgegen der Darstellung in der Anfrage, handelt es sich bei dem Hochwasser vom 14.07.2021 ursächlich nicht um ein Starkregenereignis, sondern um ein "klassisches" Hochwasserereignis. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf entsprechende Vermeidungs- und Abwehrmaßnahmen von Bedeutung. Hierzu wird an dieser Stelle erneut auf die Ausführungen unter TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Klima-Umwelt-Natur-Ausschusses vom 25.08.2021 verwiesen. Ob, wie und ggf. wann das Hochwasserereignis in der Fortschreibung der Hochwassermanagementplanung einfließen wird liegt in der Entscheidungskompetenz des Landesministeriums im Zusammenspiel mit der Bezirksregierung Köln. Hierzu kann auf kommunaler Ebene keine Aussage getroffen werden. Die Verwaltung geht natürlich davon aus, dass sie im Verfahren entsprechend beteiligt wird, wenn die in Rede stehende

Anpassung der Hochwassermanagementplanung tatsächlich erfolgen sollte.

Zu Frage 10: (Stellungnahme der Feuerwehr) Ein Katastrophenalarm kann nur auf Kreisebene und vom Landrat ausgelöst werden. In diesem Fall erfolgt die Gesamtkoordinierung aller notwendigen Hilfskräfte und Abwehrmaßnahmen unmittelbar von einem Krisenstab welcher hierfür eingerichtet würde. Beim Hochwasserereignis vom 14.07 wurde jedoch kein Katastrophenalarm durch den Landrat ausgelöst. Somit verbleibt die Entscheidungskompetenz vor Ort bei der städtischen Feuerwehr. Die Feuerwehr fordert entsprechende Hilfskräfte (z.B. DRK, DLRG, technisches Hilfswerk) nach Bedarf bei der Leitstelle in Gummersbach an. Bei größeren Einsätzen wird der Kreisbrandmeister durch die Leitstelle einbezogen. Dieser entscheidet dann nach Sachlage darüber, ob ein Führungsstab zur Unterstützung der Leitstelle eingerichtet wird; so geschehen beim Hochwasser vom 14.07. Nachforderungen von weiteren Hilfskräften und/oder Material erfolgen weiterhin durch die örtliche Feuerwehr über die Leitstelle in Gummersbach. Die Organisation und Bereitstellung der angeforderten Hilfe bzw. des benötigten Equipments erfolgt dann durch den Führungsstab.

Zu Frage 11: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Im Kommunalsteckbrief sind 11 Einzelmaßnahmen festgeschrieben die in der unmittelbaren Zuständigkeit der Hansestadt Wipperfürth liegen und eine weitere Maßnahme welche in Zusammenarbeit mit dem Wupperverband umgesetzt werden soll. Von den insgesamt 12 Maßnahmen gehören 8 Maßnahmen zum Geschäft der laufenden Verwaltung und sind somit Teil des Tagesgeschäfts. Als weitere Maßnahme zählt die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Wipperfürther Stadtgebiet auf der Homepage der Stadtverwaltung, was in 2019 erledigt wurde. Bei den drei verbleibenden Aufgaben handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- T05-99-a, die Außerbetriebnahme und Schleifung der Wehranlage in Höhe der Fa. Radium. Hierüber wurde im Bauausschuss bereits wiederholt berichtet. Nach dem aktuellen Sachstand ist die Fa. Radium bereit, der Außerbetriebnahme zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass der Firma eine alternative Wasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei steht der Bau einer Brunnenanlage im Mittelpunkt der Überlegungen. Dieser Lösungsansatz konnte bereits vor mehr als zwei Jahren mit der Geschäftsführung der Fa. Radium vereinbart werden. Im Zuge der Realisierung einer alternativen Wasserentnahme hatte die Stadtverwaltung die Bezirksregierung Köln um Hilfestellung bei der Akquirierung der notwendigen finanziellen Ressourcen gebeten. Die Anfrage an die Bezirksregierung erfolgte im September 2019. Trotz wiederholter Erinnerungen und entsprechender Unterstützungsbekundungen durch die Bezirksregierung, ist bislang keine Mitwirkung erfolgt. Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung Anfang Juli dieses Jahres den Wupperverband in das Projekt eingebunden. Als verantwortlicher Träger der Gewässerunterhaltung, wird der Wupperverband die Maßnahme nunmehr eigenverantwortlich weiterführen.

- W03-03, bei der Entwicklung von Retentionsflächen im Bereich des Gaulbachs hatte die Stadtverwaltung vorrangig Flächen zwischen der Firma Jokey-Plastik und dem Gaultalcenter als auch die Fläche unmittelbar oberhalb der Fa. Jokey ins Auge gefasst. Ähnlich wie bei der der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat der Gesetzgeber auch bei Umsetzung des HWRM es versäumt, geeignete Rechtsinstrumente für die Flächenakquise im Gesetz zu implementieren. Infolge dessen können sämtliche Um-, Ausbau- und Renaturierungsmaßnahmen nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer realisiert werden. Auch ein entsprechender Grunderwerb kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Vorliegend ist der Flächenerwerb an unerfüllbare Forderungen des Grundstückseigentümers gescheitert, wonach die Maßnahme auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wurde.
- T01-01, die Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes (in Zusammenarbeit mit dem Wupperverband) wurde bislang noch nicht in die Wege geleitet. Seitens der Verwaltung wird ein präventiver Hochwasserschutz außerhalb der bebauten Innenstadt als zielführender erachtet. Die Verwaltung nimmt das jüngste Hochwasserereignis zum Anlass, für das Haushaltsjahr 2022 Finanzmittel in Höhe von € 100.000 zu beantragen. Hiermit sollen die notwendigen Voruntersuchungen zur Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen finanziert werden.

Zu Frage 12: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Wie bereits bei der Stellungnahme zu Frage 9 formuliert, liegt es in der Entscheidungskompetenz des Landesministeriums, ob und wann das Hochwasserereignis vom 14.07. in die Fortschreibung der Gefahren- und Risikokarten Berücksichtigung findet. Somit kann auch diese Frage auf kommunaler Ebene nicht beantwortet werden. Die in diesem Zusammenhang gestellten Ergänzungsfragen lassen sich indes von niemanden beantworten. Denn eine Einschätzung zu den Auswirkungen von geänderten Gefahren- und Risikokarten kann logischerweise erst dann getroffen werden, wenn diese Änderungen auch quantifiziert und entsprechend in den Karten dargestellt sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die Evaluierung des jüngsten Hochwasserereignisses die zielführendere Maßnahme um sich auf künftige Ereignisse besser vorzubereiten:

- Welche Flächen wurden überflutet, die nicht auf der Gefahrenkarte für HQ_{extrem} abgebildet sind? Und in welchem Maße?
- Welche Brückenbauwerke und Durchlässe haben sich als Abflusshindernis gezeigt und brauchen einen größeren Querschnitt?
- An welchen Stellen können die Fließwege optimiert werden um Gebäude und Infrastruktur besser zu schützen?

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wird die Verwaltung diese Fragestellungen klären und entsprechende Lösungsansätze ausarbeiten wo dies möglich ist.

Zu Frage 13: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die geplanten Retentionsflächen im Bereich des Gaulbachs konnten bislang nicht erworben werden. Wie in der Stellungnahme zu Frage 11 berichtet, scheiterte dieses Vorhaben am Grunderwerb. In wie fern Hochwasserschutzmaßnahmen von anderen

beteiligten Akteuren bereits umgesetzt wurden, ist der Stadtverwaltung nicht bekannt. Da es sich hierbei, laut Kommunalsteckbrief, vorwiegend um Maßnahmen der laufenden Verwaltung anderer Behörden handelt, hat die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth hierin auch keinen Einblick. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Erstellung von Informationsmaterial und Broschüren für bestimmte Zielgruppen wie Land-, Forstwirte, Ver- und Entsorger sowie Betriebe in Überschwemmungsgebiete. In den letzten Jahren wurde kein weiteres Informationsmaterial veröffentlicht. Das aktuellste Informationsmaterial bezieht sich auf Starkregenereignisse und nicht auf den Hochwasserschutz. Bauliche Maßnahmen im Rahmen des technischen Hochwasserschutzes wurden im Wipperfürther Stadtgebiet seit der Renaturierung der Ohler Wiesen nicht mehr umgesetzt.

Das Hochwasser vom 14.07.2021 stellt alle bisherigen Hochwasserereignisse im Wipperfürther Stadtgebiet in den Schatten. Die nachfolgenden Informationen stellen eine kurze abschließende Zusammenfassung und Bewertung der Ereignisse aus Sicht der Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth dar:

An der Wetterstation Wipperfürth-Gardeweg wurden am 14.07 insgesamt 162,4 Millimeter Niederschlag gemessen. Das war an diesem Tag bundesweit der höchste Wert und entspricht etwa 15% der durchschnittlichen Jahresmenge. Nach Auskunft des Wupperverbandes wurden an manchen Pegelständen die bis dahin gemessenen Höchstmarken um mehr als das Doppelte überschritten. Es lässt sich trefflich darüber streiten, welchen Anteil der Klimawandel an diesem Ereignis hat. Und es mag auch sein, dass die aktuell errechnete Wiederkehrhäufigkeit von 10.000 Jahren statistisch angepasst werden muss. Tatsache bleibt jedoch, dass die Möglichkeiten des Hochwasserschutzes bei derartigen Ereignissen begrenzt und Überflutungen nicht zu verhindern sind. Die Stadtverwaltung wird alle Anstrengungen unternehmen, um den aktuellen Hochwasserschutz weiterhin zu verbessern. Hierbei geht es darum, bei vergleichsweise "normalen" Hochwasserereignissen besser gewappnet zu sein. Die Entfernung der Wehranlage in Höhe der Firma Radium bildet für die Stadtverwaltung - unverändert - den Kern ihrer Bemühungen. Im Zusammenspiel mit der Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen in den Nebengewässern „Hönnige“ und „Gaulbach“ dürften die genannten Maßnahmen den bestmöglichen Hochwasserschutz bieten, welcher im Rahmen der Daseinsvorsorge angeboten und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand realisiert werden kann. Der Dankesbekundung der SPD-Fraktion gegenüber allen Helfer*innen, die während des Hochwassers durch ihren Einsatz noch Schlimmeres verhindert haben, schließt sich die Stadtverwaltung ausdrücklich an. Bei allen Schäden und materiellen Verlusten die in Wipperfürth zu beklagen sind, sollte die Dankbarkeit überwiegen, dass wir als Stadtgesellschaft keine Schwerverletzten oder gar Tote zu beklagen hatten. Andere, unweit gelegene Regionen hatten bedauerlicherweise deutlich weniger Glück.

Anlagen: Anlage 1 – Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.07.2021